



Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998; 1. Nachtrag

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 5. Dezember 2002 dem Stadtparlament einen 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung zum Erlass unterbreitet. Jener 1. Nachtrag hatte den Zweck, die für die Verselbständigung der Technischen Betriebe notwendigen rechtlichen Grundlagen in der Gemeindeordnung bereit zu stellen. Das Stadtparlament hat jenen 1. Nachtrag am 1. Juli 2003 erlassen.

An der Volksabstimmung vom 30. November 2003 ist der 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung mit 1202 Ja gegen 1747 Nein abgelehnt worden. Er tritt deshalb nicht in Kraft, und die rechtliche Verselbständigung der Technischen Betriebe wird nicht realisiert.

2. Rechtliche Grundlagen für Technische Betriebe

Obwohl die Verselbständigung nicht zustande kommt, sind Änderungen in der Organisation der Technischen Betriebe an die Hand zu nehmen. Nebst anderen Aufgaben soll die Gemeindeordnung an die heutigen Verhältnisse angepasst werden, und es müssen die Parlamentsvorlagen betreffend Erlass von Wasser-, Gas- und Elektrizitätsreglement vorgelegt werden. Der Regelungsbedarf in der Gemeindeordnung ist umfangmässig gering. Für die drei Reglemente wird dem Stadtparlament eine separate Vorlage unterbreitet.

2.1 Finanzbefugnisse

Im wesentlichen geht es darum, dem Stadtrat die für die Führung der Technischen Betriebe nötigen Kreditkompetenzen für nicht vorhersehbare Ausgaben zu erteilen. Derzeit liegen diese gemäss **Art. 44 lit. b)** Gemeindeordnung bei 100'000 Franken im Einzelfall. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Kompetenz nicht ausreicht, um den berechtigten Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden. So verursacht z.B. eine nicht vorgesehene Errichtung einer Trafostation für gestiegene Bedürfnisse eines Industriebetriebes Kosten in der Höhe von 300'000 – 400'000 Franken. Nach heutiger Regelung in der Gemeindeordnung könnten solche nicht vorhersehbare Investitionen nicht zeitgerecht ausgelöst werden. Der Stadtrat beantragt deshalb mit der Ergänzung von Art. 44 Gemeindeordnung die Finanzbefugnisse zu erhöhen.

2.2 Bezeichnung

Für den Fall der Verselbständigung hatte der Stadtrat vorgeschlagen, die Bezeichnung „Technische Betriebe Gossau“ zu ändern in „Stadtwerke AG Gossau“. Nachdem die Gründung einer Aktiengesellschaft hinfällig geworden ist, kann diese Bezeichnung nicht verwendet werden. Der Stadtrat vertritt indessen die Auffassung, dass die Bezeichnung „Stadtwerke Gossau“ eine zeitgemässe Bezeichnung darstellt und die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Stadt Gossau unterstreicht. Im Rahmen der ohnehin nötigen Revision der Gemeindeordnung schlägt der Stadtrat deshalb vor, die bisherige Bezeichnung „Technische Betriebe“ zu verlassen und neu die Bezeichnung „Stadtwerke Gossau“ anzuwenden. Dies führt zu einer redaktionellen Änderung von **Art. 48** Gemeindeordnung.

3. Weiterer Revisionsbedarf für die Gemeindeordnung

Auf 1. Juli 2003 änderte die Gesetzgebung über die Urnenabstimmung. Neu sind nach Art. 20ter Urnenabstimmungsgesetz Stille Wahlen auch möglich für den Vermittler und seinen Stellvertreter, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht. Das heisst, dass für diese beiden Ämter keine Volkswahl mehr durchgeführt werden müsste, wenn pro Amt nur je eine Person kandidiert.

Der Stadtrat schlägt vor, die Stille Wahl für den Vermittler und seinen Stellvertreter zu ermöglichen. Mit der vorgesehenen Revision der Gemeindeordnung könnte dies realisiert werden. Um die Stille Wahl einzuführen, müsste **Art. 7** der Gemeindeordnung geändert werden.

4. Änderungsanträge für Gemeindeordnung

Der Stadtrat beantragt folgende Änderungen:

Art. 7 Wahlen

Lit. f) wird gestrichen.

Neuer Abs. 2:

Der Vermittler oder die Vermittlerin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden in Stiller Wahl gewählt.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Der Stadtrat beschliesst über:

b) bis (neu)

unvorhersehbare Geschäfte, die für die Stadtwerke neue Ausgaben oder Einnahmehausfälle bis 400'000 Franken verursachen; im Rechnungsjahr insgesamt bis 1'000'000 Franken.

Art. 48 Unternehmen

Abs. 1

Die Stadt Gossau führt die Stadtwerke als organisatorisch selbständiges Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.

Abs. 2

Die Stadtwerke umfassen die Versorgung mit(Rest des Artikels unverändert)

Art. 54bis (neu) In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages.

5. Verfahren

Jede Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum (Art. 9 Gemeindeordnung). Für den beantragten 1. Nachtrag ist somit eine Volksabstimmung durchzuführen.

Antrag

Der 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen.

Stadtrat